

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen in ihrer Sitzung am 14.11.2012 folgende Gebührensatzung:

#### **§ 1 Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sind im Rahmen des Brandschutzgesetzes M-V gebührenfrei.
- (2) Außerdem sind gebührenfrei:
  - a) Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und sonstigen Notlagen, bei denen Menschenleben gefährdet sind,
  - b) Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen nach § 1 (2) a) innerhalb des Amtsbereiches Darß/Fischland
  - c) freiwillige Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine im Bereich des Amtes Darß/Fischland.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen, die nicht unter § 1 fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (2) Zu den gebührenpflichtigen Hilfe- und Sachleistungen gehören insbesondere:
  - a) Bergungen von Fahrzeugen, wenn sie keine Verkehrshindernisse darstellen,
  - b) benutzte Binde- und Aufnahmemittel für Benzine und Öle,
  - c) das zeitweise Überlassen von Geräten und Aggregaten,
  - d) Überwachung von Großveranstaltungen
  - e) Auspumpen von Kellerräumen u.ä.,
  - f) Fällen und Bergen von Bäumen.

#### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach der Gebührentabelle (Anlage) berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit maßgebend, welche in Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Gerätehaus vergeht.
- (3) Die Mindestgebühr wird für eine Stunde berechnet. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach der Gebührentabelle werden die Kosten für den tatsächlichen Verdienstausschlag der im Einsatz befindlichen Kameraden vom Pflichtigen erhoben.
- (5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Gebührentabelle nicht enthalten sind, können die

## Lesefassung

Gebühren nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

### § 4 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist
- a) der Auftraggeber,
  - b) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschildner.

- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Rechnungslegung fällig. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 5 Gebührenempfänger

Gebührenempfänger ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

### § 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1996 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, 22.11.2012

gez. Kannewurf  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	28.11.2012	gez. Kannewurf

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter [www.dierhagen.darss-fischland.de](http://www.dierhagen.darss-fischland.de)

## Lesefassung

### Anlage

#### Tabelle für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Gebührentabelle)

	<b>Euro</b>
(1) Personalleistungen je Stunde (Grundgebühr je Kamerad unabhängig vom Dienstgrad)	2,57 €
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde	
a) Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	1,80 €
b) Löschfahrzeug (LF 16)	0,38 €
c) Einsatzleitwagen (ELW 1)	1,08 €
d) Rettungsboot (RTB)	0,74 €
e) Trailer	0,26 €
(3) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis, das betrifft insbesondere:	
a) Schaummittel	
b) Bindemittel	
c) Kraftstoff	
(4) Löschgeräte Handfeuerlöscher Die Berechnung der Füllung erfolgt nach (3).	